Arbeitspapier 09 / Schuldrecht AT · 21. November 2026

Fehlende Verfügungsmacht und Untergang

Fremde Sache

Auch ein Nichteigentümer kann sich wirksam verpflichten, eine Sache zu verkaufen. § 433 Abs. 1 verlangt Übergabe und Eigentumsverschaffung. Erst wenn eine erforderliche Mitwirkung des Eigentümers endgültig unerreichbar ist, kommt subjektive Unmöglichkeit in Betracht. Besitz, Eigentum und der schuldrechtliche Anspruch auf Übereignung sind getrennt zu untersuchen.

Gestohlene Sachen

Bei einem gewöhnlichen Privatverkauf scheitert ein gutgläubiger Eigentumserwerb an abhandengekommenen Sachen grundsätzlich an § 935 BGB. Der wahre Eigentümer kann regelmäßig nach § 985 herausverlangen. Eine schlichte Lieferverweigerung des Verkäufers ist für sich kein Unmöglichkeitsnachweis.

Zeitliche Zuordnung

Geht eine einzelne Sache erst nach Vertragsschluss unter, gilt für den Leistungsersatz § 283 in Verbindung mit § 280 Abs. 1 und 3. Die Verantwortung für das spätere Ereignis ersetzt hier die Prüfung der Kenntnis bei Vertragsschluss. Gefahrübergang und ein etwa schon eingetretener Verzug können das Ergebnis ändern.

Gesetzestext (BGB) § 275 · § 283 · § 433 · § 935 · § 985

Fälle zur Bearbeitung

Prüfen Sie die in Betracht kommenden Ansprüche und Einwendungen anhand der Fallangaben. Begründen Sie Ihr Ergebnis mit den einschlägigen Vorschriften.

Fall 1 Die gestohlenen Bilder

Dieb D verkauft Es Bilder an V. K kauft sie gutgläubig von V und zahlt. V behält die Bilder. E wird keinesfalls an V oder K übereignen. Welche Rechte hat K?

Fall 2 Der verbrannte Kommentar

V verkauft K sein bestimmtes gebrauchtes Exemplar eines BGB-Kommentars für 100 Euro. Vor dem vereinbarten Übergabetermin zerstören unbekannte Dritte das Buch bei einem Einbruch. Eine unsichere Aufbewahrung ist V nicht vorzuwerfen. K hatte bereits einen Abnehmer für 150 Euro.